

Satzung des Skiclub 1980 Mörlenbach e.V.

§1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen "Skiclub 1980 Mörlenbach e.V.". Er hat seinen Sitz in Mörlenbach.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- 1) Der Zweck des Vereins ist die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Ausübung und Förderung des Sports, insbesondere des Wintersports. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- 2) Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
- 3) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Vereinsämter

- 1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
Ehrenamtlich tätige Mitglieder einschließlich des Vorstands können eine pauschale Aufwandsentschädigung im Sinne der Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a ESTG erhalten.
- 2) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann Hilfspersonal für Büro und Sportanlagen bestellt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
- 2) Außerordentliche Mitglieder sind jugendliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 3) Passive Mitglieder sind Mitglieder, welche die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern, die aber keinen Sport betreiben.
- 4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter den Voraussetzungen der Ehrenordnung.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür besonders vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters nachweisen.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Vorstand ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

§ 7 Aufnahmefolgen

- 1) Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
- 2) Mit der Aufnahme wird die von der Mitgliederversammlung bestimmte Aufnahmegebühr fällig.
- 3) Jedes neue Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung und ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- 1) Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

- 2) Die ordentlichen aktiven und die passiven Mitglieder (§ 5) genießen im Übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie haben das aktive und das passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 3) Die außerordentlichen aktiven Mitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht.
- 4) Die jugendlichen Mitglieder haben das Recht an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilzunehmen.
- 5) Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Sie sind von Beitragsleistungen befreit.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

- 1) Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins, ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
- 2) Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Die Platz- bzw. Sportstätten-Hausordnungen sind einzuhalten.
- 3) Sämtliche Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind zur Beitragsleistung verpflichtet (§ 10). Die Pflicht zur Zahlung einer Umlage ergibt sich aus § 11.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a. die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b. Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c. Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Ausbildung, etc.)
Entsteht dem Verein durch die nicht Mitteilung einer Änderung ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich des Schadens verpflichtet.

§ 10 Beitrag

- 1) Alle ordentlichen und außerordentlichen aktiven und passiven Mitglieder, mit Ausnahme des unter Abs. 2 genannten Personenkreises, haben Jahresbeiträge zu zahlen. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr.
- 2) Schwerbehinderte (100 %) sind grundsätzlich vom Jahresbeitrag befreit. Mitglieder bis zum vollendeten 28. Lebensjahr, die sich in Ausbildung befinden, sind vom Jahresbeitrag befreit.
- 3) Die Höhe des Beitrags sowie die Höhe der Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung fest.

- 4) Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie nach § 13 ausgeschlossen werden.
- 5) Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Aufnahmegebühr und der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

§ 11 Umlagen

- 1) Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage anordnen und den Kreis der hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder bestimmen.
- 2) § 10 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 12 Austritt

- 1) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung zum Jahresende gekündigt werden. Die schriftliche Kündigung muss dem Vorstand spätestens zum 30. September zugestellt werden.
- 2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 13 Ausschluss

- 1) Durch Beschluss des Vorstandes, von dem mindestens 2/3 anwesend sein müssen, kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
 - b) Schwere Schädigungen des Ansehens des Vereins
 - c) Unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
 - d) Nichtzahlung des Beitrags nach zweimaliger Mahnung (§ 10 Abs. 4)
- 2) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- 3) Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 4) Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Der Antrag auf Berufung ist schriftlich mit Begründung an den Vorstand zu richten. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
- 5) Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss des Mitglieds, steht diesem der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 14 Ehrungen

Für besondere Verdienste um den Verein und um den Sport allgemein, können Ehrungen ausgesprochen werden. Näheres ist in einer gesonderten Ehrungsordnung zu regeln, die von der Mitgliederversammlung zu verabschieden ist.

§ 15 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung

§ 16 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 1. Vorsitzenden
 2. Stellvertretenden Vorsitzenden
 3. Stellvertretenden Vorsitzenden (Schatzmeister)
 4. Schriftführer
 5. Sportwart Alpin
 6. Sportwart Nordisch
 7. Sportwart Skitour/Freeriding
 8. Sommersportwart
 9. Jugendwart
 10. Pressewart
 11. Sportwart Snowboard
 12. Lehrwart
 13. Bis zu 4 Beisitzer
- 2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- 3) Um jederzeit einen reibungslosen Übergang in der Vereinsführung zu gewährleisten, ist der Wahlturnus der Vorstandsmitglieder so einzuteilen, dass sich die Amtszeit der unter den ungeraden Zahlen aufgeführten Vorstandsmitglieder mit denen mit geraden Zahlen jeweils überschneidet.
- 4) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen. Scheidet während seiner Amtszeit der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter aus, so kann eine Nachwahl stattfinden. Sie muss innerhalb von 4 Wochen stattfinden, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheiden.

§ 17 Vorstandssitzung

Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder dies verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

§ 18 Geschäftsbereich des Vorstandes

Der Vorsitzende und dessen beiden Stellvertreter bilden den geschäftsführenden Vorstand. Bis zu einem Geschäftswert von 5.000 € sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands jeweils einzeln vertretungsberechtigt. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung mit einem Geschäftswert von über 5.000 € sind jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam unterschriftsberechtigt. Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, in allen den Verein verpflichtenden Erklärungen die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 19 Schatzmeister

- 1) Der Schatzmeister hat die Kassengeschäfte zu erledigen.
- 2) Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen.
- 3) Er hat die steuerlichen Angelegenheiten zu regeln.

§ 20 Schriftführer

- 1) Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
- 2) Protokolle wie z.B. aus Vorstandssitzungen müssen vom Sitzungsleiter gegengelesen und freigegeben werden. Das Protokoll wird auf elektronischem Weg (z.B. E-Mail) verteilt und ist ohne Unterschrift gültig. Protokolle von Mitgliederversammlungen, wie z.B. der Jahreshauptversammlung müssen vom Schriftführer und Sitzungsleiter unterzeichnet werden.

§ 21 Sportwarte

Den Sportwarten unterliegt die Leitung des gesamten Betriebes jeweils in ihrem Bereich.

§ 22 Jugendwart

Dem Jugendwart unterstehen die jugendlichen Mitglieder. Er hat ihre besonderen Interessen wahrzunehmen und dem Vorstand gegenüber zu vertreten.

§ 23 Pressewart

Der Pressewart sorgt für die Berichterstattung über das sportliche und gesellige Vereinsleben. Sämtliche Presseartikel sind über ihn zu leiten.

§ 24 Beisitzer

Zur Bewältigung besonderer Aufgaben können bis zu vier Beisitzer dauernd oder nur vorübergehend in den Vorstand gewählt werden. Jedem Beisitzer ist ein Arbeitsfeld zuzuteilen.

§ 25 Ordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden.
- 3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich durch den geschäftsführenden Vorstand mindestens 10 Tage vor dem Versammlungsbeginn erfolgen. Sie muss die Tagesordnung enthalten.
- 4) Anträge sind spätestens vier Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

§ 26

Inhalt der Tagesordnung

- 1) Die Tagesordnung muss enthalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das vergangene Geschäftsjahr
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Wahl des neuen Vorstands (soweit erforderlich) und der Kassenprüfer
 - d) Anträge
- 2) Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

§ 27

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der erschienen Mitglieder (einfache Mehrheit). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von den anwesenden Mitgliedern erforderlich.
- 2) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, wobei die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder schriftlich erfolgen muss.
- 3) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 28

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- 2) Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 3) Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.
- 4) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 29

Kassenprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den, von der Mitgliederversammlung dazu bestellten, zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der

Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 30 Einsetzung von Ausschüssen

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung Ausschüsse einzusetzen.

§ 31 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.
- 2) Bei der Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Mörlenbach, die es ausschließlich zur Förderung des Sports verwenden muss.
- 3) Der Vorsitzende ggf. ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister beim Amtsgericht Fürth/Odw. anzumelden.

§ 32 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 20. November 1980 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fürth/Odw. eingetragen ist.

Mörlenbach. den 20. November 1980

Peter Bauer
Karl Schäff
Eugen Weber
Gudrun Gottschling
Wolfgang Hettinger
Siegfried Winkler
Rudi Siemers
Manfred Leukel

Der Verein ist gemäß Satzung am 28. August 1981 in das Vereinsregister beim Amtsgericht 6149 Fürth unter VB-Nr. 303 eingetragen worden.

6149 Fürth, 28. August 1981
Amtsgericht
Urkundsb. d. Geschäftsstelle

Stand der Satzung: Juni 2017